

## Vortrag von Axel C. Filges, Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

### Justiz als Dienstleister und Standortfaktor

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

erlauben Sie mir, das ich es mit dieser Anrede bewenden lasse und niemanden noch einmal einzeln begrüße.

Mir ist von den Veranstaltern die Aufgabe zugedacht worden, zu einem schwierigen Thema vor einem Publikum zu sprechen, das überwiegend aus der Justiz selber kommt. Ich und die von mir vertretenen Hamburger Anwälte sind deshalb im wahrsten Sinne des Wortes „Außenseiter“. Dies hat Vor- und Nachteile: Es ist von Nachteil, weil ich viele interne Gegebenheiten der Justiz nicht kenne und auch nicht kennen kann. Wahrscheinlich werde ich deswegen den einen oder anderen Umstand ohne das nötige Detailwissen in Zusammenhänge stellen und mich dadurch dem Vorwurf aussetzen, meine Anmerkungen seien unausgewogen oder gar unausgegoren.

Ich meine aber, dass dieser Nachteil durch einen Vorteil mehr als ausgeglichen wird: Außenstehende haben oftmals einen klareren Blick auf Gegebenheiten als diejenigen, die ein Teil derselben sind. Herzlich lade ich die Richterinnen und Richter unter Ihnen ein, gelegentlich aus diesem, Ihrem Blickwinkel mit mir über die Anwaltschaft zu diskutieren – wir werden dabei sicherlich feststellen, dass auch wir oft betriebsblind sind.

Vielleicht gelingt es mir ja, Ihnen den einen oder anderen Denkanstoß zu geben, den Sie im Weiteren Verlauf der Tagung und vor allen Dingen in den Arbeitsgruppen mit aufgreifen können. Und in einem Sinne werde ich ganz aus meiner Anwaltsrolle hinaus schlüpfen: Obwohl es unser Beruf ist, werde ich Sie nicht beraten, wie Sie die Binnenmodernisierung der Justiz betreiben mögen oder sollen. Hierzu bedürfte es der Detailkenntnis, die mir als Außenseiter naturgemäß fehlt.

Vorweg einige Anmerkungen zum Thema des Wochenendseminars selbst: Es lautet „Justiz als Dienstleister und Standortfaktor“. Nun liegt es in der Natur der Sache, dass Titel und Thesen schlagwortartig umschrieben werden. Soweit ist eine gewisse Ungenauigkeit sicherlich immanent. Dennoch erscheint mir eine wichtige Klarstellung nötig: Die Justiz kann und soll nicht nur Dienstleister sein, jedenfalls nicht im Verhältnis zu dem Einzelnen. Begriffe wie „Kunde“ oder „Nutzer“ sind in, gefallen mir aber nur noch begrenzt. Selbst mein eigenes - wenn man so will - Regierungsprogramm nach meiner Wahl, wonach man nämlich die Anwaltschaft ausschließlich als „Dienstleister“ zu betrachten hat, ist sicherlich zu kurz gesprungen – es steht mehr dahinter.

Der Angeklagte jedenfalls, der sich sein „lebenslänglich“ abholt, wird dies schwerlich als „Dienstleistung“ empfinden. Auch die Scheidung einer Ehe wird von den Prozessparteien wohl weniger als Dienstleistung denn eher als Besiegelung des Scheiterns eines Lebensentwurfs erlebt. Die Reihe der Beispiele ließe sich beliebig fortsetzen.

Ich will damit sagen, dass die Ausübung staatlicher Macht als eine der Hauptfunktionen der Justiz allenfalls als „Dienstleistung“ an der Gesellschaft, aber nicht an dem Einzelnen definiert werden kann. Justiz wird deshalb wesensnotwendig immer jedenfalls teilweise gegen die „gefühlten Interessen“ der Menschen handeln müssen. Dies ist eine Binsenweisheit, für das Thema gleichwohl von erheblicher Bedeutung.

Genau das Gleiche gilt für den Begriff „Standortfaktor“. Was heißt „Standortfaktor“? Der Terminus stammt aus dem wirtschaftlichen Bereich und gehört assoziativ zu dem „Standortvorteil“, der für Hamburg vor einiger Zeit mit dem Slogan „Das Hoch im Norden“ verknüpft wurde.

Im wirtschaftlichen Bereich kann man sich Standorte aussuchen, im justiziellen Bereich nur zum Teil. Eine Vielzahl von Gerichtsständen sind festgeschrieben, so dass das rechtsuchende Publikum oftmals keine Wahl hat. In vielerlei Lebenssituationen sind die Menschen geradezu unausweichlich der Justiz ausgesetzt und haben keinerlei Wahlmöglichkeiten. Wie die Angeklagten empfinden sie Justiz eben gerade nicht als Dienstleistung, sondern als Schicksal. Deshalb heißt es im Volksmund auch oftmals in eher erleichterter Weise, man habe „noch nie etwas mit dem Gericht zu tun gehabt“.

Ich erwähne dies, weil diese Unausweichlichkeiten sicherlich zum Teil auch dazu geführt haben, dass sich ein Gutteil der Justizangehörigen in dem Bewußtsein der Unausweichlichkeit ihres Handelns für die „Kunden“ zu einem wenig vom Dienstleistungsgedanken geprägten Verhalten motivieren läßt: Sie sollten darüber diskutieren, dass sich an obrigkeitsstaatlicher Haltung oder einem obrigkeitsstaatlichen Gestus in der Justiz auch vieles ändern lässt, wenn das Handeln der Justiz dem konkreten Einzelnen gegenüber eben keine Dienstleistung ist und sein kann.

Damit sind wir mitten im Thema. Ich will Ihre Aufmerksamkeit auf die Bereiche lenken, in denen Justiz trotz des oben dargestellten normalen Beziehungsgeflechts vielleicht wirklich Dienstleistung sein kann und die Frage des Standortes eine echte Rolle spielt. Ich meine die Dienstleistung der Konfliktlösung durch Rechtsprechung.

Im Bereich der Ziviljustiz, beispielsweise im Wettbewerbsrecht, im Arbeitsrecht oder anderen Bereichen des Wirtschaftslebens kommt der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten für die beteiligten Parteien erhebliche, manchmal existenzielle Bedeutung zu. Dass es unterschiedliche, oftmals sogar gegenläufige oder absolut konträre Interessen gibt, ist gesellschaftliche Lebensrealität. Der Ausgleich dieser Interessen bzw. die Entscheidung von Interessengegensätzen erfolgt in unserer Gesellschaft zum Glück nicht durch Gewalt, sondern durch Gericht.

Die Justiz kann uns und unseren Mandanten in diesem Bereich echte Dienste leisten und die Hamburger Justiz kann - wie sie es in Teilbereichen schon getan hat – insoweit ganz erhebliche Standortvorteile entwickeln.

Die Hauptelemente im Bereich der Dienstleistung sind: Schnelligkeit und Berechenbarkeit. Beides lässt sich nicht streng voneinander trennen, dennoch will ich beides getrennt voneinander abhandeln.

Soweit ich es beurteilen kann, ist die große Mehrzahl der Hamburger Anwälte mit der Verfahrensdauer der Hamburger Gerichte nicht grundlegend unzufrieden. Die verschiedenen gerichtlichen Nutzerbefragungen haben dies gezeigt. Erfreut ist die Anwaltschaft, wenn die an sich positiven Ergebnisse der Nutzerbefragung zum Beispiel des LAG Hamburg im Bericht in Teilbereichen gleichwohl noch als „Ansporn“ verstanden werden, gute Dinge noch besser zu machen.

Dennoch: Zum Bereich „Schnelligkeit“ gehört für mich nicht nur die absolute Verfahrensdauer als solche. Es gehört für mich auch dazu, dass Prozessbevollmächtigte schnell im Sinne von frühzeitig über die prozessrelevanten Auffassungen des Gerichts unterrichtet sind.

In meiner Ausbildung, erst recht dann aber in der anwaltlichen Praxis habe ich gelernt, dass es grundsätzlich zwei verschiedene Arbeitsweisen gibt: „nach Eingang“ oder „nach Frist“.

Ich habe mir angewöhnt „nach Eingang“ zu arbeiten und damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Ich sehe mir also Schriftsätze oder Entscheidungen nach Eingang an und bemühe mich, dann auch sofort das Notwendige zu veranlassen. Ich erspare mir auf diese Weise Fristendruck für mich und für andere, also beispielsweise meine anwaltlichen oder meine Mitarbeiterinnen im Sekretariat.

Übertragen auf den richterlichen Bereich wünsche ich mir deswegen aus anwaltlicher Sicht: es wäre uns sehr hilfreich, wenn uns Schriftsätze der Gegenseite nicht einfach übersandt, sondern mehr mit richterlichen Hinweisen versehen würden, zu welchen Inhalten des Schriftsatzes eine Stellungnahme erwartet wird oder worauf es aus richterlicher Sicht besonders ankommen könnte.

Auf diese Art und Weise könnten rechtzeitig vor einem Verhandlungstermin Instruktionen der Mandantschaft eingeholt werden, so dass mögliche Vertagungen von Verhandlungsterminen wegen nicht mehr möglichen rechtlichen Gehörs für die Gegenseite seltener würden. Die Praxis, kurz vor der mündlichen Verhandlung Unterlagen und Informationen gerichtsseitig „zusammen zu telefonieren“ ist jedenfalls höchst unbefriedigend.

Beispiel :In gleicher Weise wünsche ich mir als Anwalt, nicht erst in Verhandlungen, sondern möglichst lange vor Terminen über die rechtliche Beurteilung des Falles durch das Gericht jedenfalls in den Grundzügen und soweit für mich daraus die Notwendigkeit neuen Vortrages folgt hingewiesen zu werden.

All das erfordert möglicherweise eine gewisse Änderung in der richterlichen Arbeitsweise. Eine Akte wird nicht nur kurz vor dem Termin, sondern laufend, also „nach Eingang“ bearbeitet.

Wer dies unrealistisch findet, mag es einmal ausprobieren und ich bin mir sicher: die Skeptiker werden sehen, dass das Arbeiten nach Eingang seine Vorteile hat. Die uns allen bekannte Formulierung aus Terminprotokollen: „Dem Beklagten oder dem Kläger, wie auch immer, bleibt nachgelassen, bis zum soundsovielten zum Vortrag des Klägers bzw. des Beklagten ergänzend Stellung zu nehmen“ würde immer seltener und die Erledigungsdauer eines Rechtsstreites wird sich verkürzen.

Damit komme ich zum zweiten Hauptwunsch, der Berechenbarkeit von Entscheidungen. Eine vollständige Berechenbarkeit von Gerichtsentscheidungen kann und wird es natürlich schon deswegen nicht geben, weil nicht alle entscheidungserheblichen Rechtsbegriffe bestimmt sind und der zur Entscheidung stehende Sachverhalt in der anwaltlichen Beratung auch oftmals nicht bekannt ist bzw. typischerweise vom Anwalt im Vorfeld nicht vollständig aufgearbeitet werden kann.

Ein Beispiel aus dem Arbeitsrecht: Bei betriebsbedingten Kündigungen kennen der Arbeitgeber und sein Anwalt den wesentlichen Teil des Sachverhaltes, in der Regel jedoch nicht der Arbeitnehmer und dessen Anwalt. Ein Anwalt auf Arbeitnehmerseite wird deshalb seinem Mandanten oftmals vor Prozessbeginn nicht den Wunsch nach der präzisen Beurteilung der Prozessaussichten erfüllen können. Umgekehrt ist es bei krankheitsbedingten Kündigungen. Hier wissen in der Regel die Arbeitnehmer und ihr Anwalt mehr als die Arbeitgeberseite.

Hier ist aber ganz sicher auch Kritik gerade an der Anwaltschaft angebracht: Das Maß der Unvorbereitetheit, mit der Anwälte in den ersten Verhandlungstermin oder zum Beispiel im Arbeitsgerichtsverfahren die Güteverhandlung gehen, ist zugegebenermaßen oft auch erschreckend. Die von mir hier erbetene richterliche Stringenz in dem ersten Verfahrensabschnitt hängt natürlich ganz entscheidend auch vom anwaltlichen Vortrag ab. Seien Sie sicher, dass ich mit der von mir vertretenen Berufsgruppe insoweit mindestens so kritisch umgehe wie mit der Richterschaft.

Dennoch: Das Maß der Berechenbarkeit einer Gerichtsentscheidung läßt sich durch prozessbegleitende Hinweise des Gerichts deutlich erhöhen. Deutlich mehr Transparenz durch vorbereitende prozessleitende Verfügungen erscheint mir unbedingt sinnvoll.

Ein zweites Element der Berechenbarkeit korrespondiert hiermit: Aus Sicht der Anwaltschaft wünsche ich mir eine stärkere Spezialisierung der Gerichtsorganisation, weil ich mir auch hiervon ein höheres Maß an Berechenbarkeit der Urteilsfindung verspreche.

Wir alle wissen, dass die Rechtsmaterie zunehmend komplizierter geworden ist und wird und der Anteil des „Richterrechts“ gegenüber dem geschriebenen Recht zunimmt. Es wird immer wichtiger, die Rechtsprechung nicht nur der obersten Bundesgerichte, sondern auch der Instanzgerichte zu kennen. Hiervon hängt größtenteils die Qualität

anwältlicher Beratung im Sinne der möglichst präzisen Darstellung von Prozessrisiken ab.

Gewisse Grundelemente der Spezialisierung empfinden wir schon als selbstverständlich, so wie beispielsweise die Gliederung der Gerichtsbarkeit in verschiedene Fachgerichtsbarkeiten. Selbstverständlich ist auch die Existenz von Kammern für Handelssachen und bestimmter Fachkammern.

Dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Hamburg ist zu entnehmen, dass es eine Vielzahl fachlicher Zuständigkeiten gibt; genannt seien nur die Mietkammern, Verkehrskammer, die Fiskusammer, die Presseammer, die Wettbewerbskammern. Im Bereich der Großen Strafkammer gibt es ebenfalls Spezialzuständigkeiten, wenn auch nicht soweit ausdifferenziert wie im Bereich des Zivilrechts.

Die Anwaltschaft begrüßt diesen Prozess der fachlichen Ausdifferenzierung außerordentlich, weil er die Vorhersehbarkeit der Judizierung jedenfalls erhöht.

Ich meine jedoch, dass die Gerichtspräsidien im Interesse einer noch weiteren Erhöhung der Effizienz und Transparenz der Entscheidungsfindung weitergehen sollten und zusätzliche Fachkammern einrichten sollten. Entscheidungen könnten hier beispielsweise im Gespräch zwischen Gerichten, der Justizbehörde und der Anwaltschaft getroffen werden. Möglicherweise ist zu vermuten, dass diese Überlegung nicht Ihre ungeteilte Zustimmung finden wird.

Ob und inwieweit man sich spezialisieren sollte, ohne zum „Fachidioten“ zu mutieren, ist auch in der Anwaltschaft eine heftig und kontrovers geführte Diskussion. Am vergangenen Dienstag hatten wir hier an dieser Stelle eine Podiumsdiskussion, auf der das Für und Wider eingehend erörtert wurde.

Man mag für den ländlichen Bereich die Dinge anders beurteilen.

Für einen Ballungsraum wie Hamburg scheint es mir aber unzweifelhaft zu sein, dass der zunehmenden Spezialisierung auf Anwaltsseite auch eine entsprechende Spezialisierung der dritten Gewalt entsprechen sollte.

Ich weise hier ausdrücklich auch auf die Gefahr der Arroganz bezichtigt zu werden, darauf hin, dass die in zumindest einem kleinen Teil der Anwaltschaft zu beobachtende Aufholjagd des letzten Jahrzehnts im Bereich von Qualifizierung und Spezialisierung zu einem Problem unter dem Stichwort Waffengleichheit auch mit den Gerichten werden kann.

Und damit komme ich zum nächsten Punkt, dem „Standortfaktor“.

Einige Kammern des Landgerichts Hamburg haben sich bundesweit einen hervorragenden fachlichen Ruf erworben. Das jüngste medienwirksame Beispiel war die Haarfarbe des Bundeskanzlers. Sie wissen: ich meine die Presseammer.

Nicht alle Gerichtsstände sind gesetzlich abschließend vorgegeben. Wir kennen den „fliegenden“ Gerichtsstand. Wer sich durch eine Presseveröffentlichung in seinen Rechten verletzt sieht, kann also überall dort klagen, wo die Presseveröffentlichung zur Kenntnis genommen werden kann, und sei es in Hintertupfingen am dortigen Bahnhofskiosk in einem Exemplar. Der Bundeskanzler konnte sich also aussuchen, ob er beim Landgericht Kempten im Allgäu oder beim Landgericht Hamburg klagt. Schröder hat sich für Hamburg entschieden, und zwar wahrscheinlich nicht, weil er vorher die Parteizugehörigkeit der Mitglieder der Pressekommission in Erfahrung bringen konnte oder wollte.

Fakt ist: Die Presse- und Wettbewerbskammern des Landgerichts und die zuständigen Senate des Hanseatischen Oberlandesgerichts genießen wegen der Qualität ihrer Rechtsprechung bundesweit einen hervorragenden Ruf. Mir ist von in diesen Bereichen tätigen Kollegen berichtet worden, dass Anwälte dort, wo sie einen fliegenden Gerichtsstand wählen können, gerne Hamburg wählen. Und dies gilt ungeachtet des Ergebnisses und allein deswegen, weil die Entscheidungen in aller Regel überzeugend sind. Die Qualität der Rechtsprechung ist also ein „Standortfaktor“.

Übrigens: solche Art von Gerichtsstandwahl wirkt sich natürlich auch auf die Eigenfinanzierung der Gerichte aus.

Das Wettbewerbsrecht und das Presserecht mit ihren fliegenden Gerichtsständen sind nicht die einzigen Rechtsgebiete, in denen eine Standortwahl möglich ist. In weiten Bereichen des kaufmännischen Rechtsverkehrs kann der Gerichtsstand vereinbart werden. Großenteils geschieht dies bereits, allerdings in einem anderen als dem Sinne der ZPO: ich meine die Schiedsgerichtsbarkeit.

In Hamburg gibt es die „Hamburger freundschaftliche Arbitrage“ als Schiedsgerichtsordnung, es gibt die auch international angesehenen Schiedsgerichte des Warenvereins der Hamburger Börse sowie die Schiedsgerichte der Handelskammer. Der Ruf der bestehenden Schiedsgerichte bedingt, dass oftmals Hamburg insbesondere auch bei Verfahren mit internationalem Bezug als Schiedsgerichtsort vereinbart wird. Maßgeblich hierfür ist, dass genügend hinreichend qualifiziertes Personal vor Ort zur Verfügung steht.

Was ich damit sagen will: auch zwischen Gerichtsstandorten entwickelt sich zunehmend ein Wettbewerb. Die bestimmenden Faktoren sind hier nicht wesentlich anders als beim Wettbewerb zwischen Anwaltspraxen: es zählen Schnelligkeit und Qualität.

Und ich nehme an, dass es in dem Bereich der Spezialisierung ebenfalls eine Parallelität zur Anwaltschaft gibt: Spezialisierung erhöht eben die Detailkenntnis und damit auch die Qualität und Berechenbarkeit des voraussichtlichen Ergebnisses.

Ich kann mir deshalb gut vorstellen, dass eine weitere Ausdifferenzierung der Gerichtsorganisation jedenfalls im Bereich der Zivilkammern dazu führen wird, dass zunehmend mehr der Gerichtsstand Hamburg dann freiwillig vereinbart wird, wenn die

Beteiligten sich von der Entscheidung eines Hamburger Gerichtes mehr versprechen als von der Entscheidung eines ortsnahen Gerichtes.

Auch hier wieder ein Exkurs zum Geld: Wir wissen, dass jedenfalls die Zivilgerichtsbarkeit eine relativ hohe Kostendeckungsquote aufweist, wenn sie nicht sogar kostendeckend arbeitet. Gelänge es, zusätzliche Verfahren nach Hamburg zu ziehen, so würde sich dies auf das Budget der Gerichte sicherlich positiv auswirken.

Zur Berechenbarkeit von Gerichtsentscheidungen gehört aus der Sicht der Anwaltschaft schließlich auch: Ich wünsche mir, dass die mündlichen Verhandlungen vor Gericht nicht nur besser vorbereitet, sondern auch im Verlauf offener sind. Die Bedeutung der mündlichen Verhandlung ist für Anwälte schon hoch, ihre Bedeutung für die Parteien selbst kann jedoch nicht hoch genug eingeschätzt werden. Immer wieder höre ich in Beschwerden des Recht suchenden Publikums sowohl über Anwälte als auch über das Gericht, sie seien von „der Justiz“ nicht hinreichend „gehört“ worden. Dies gilt im buchstäblichen Sinne jedenfalls dann, wenn nicht Institutionen oder Vertreter von Firmen, sondern Menschen vor Gericht stehen.

Die mündliche Verhandlung hat eine nicht zu unterschätzende befriedende Funktion. Wer sich vor Gericht ernst genommen und angehört fühlt, wird auch eher mit einer für ihn ungünstigen Entscheidung leben können und im besten Falle auf ein Rechtsmittel verzichten.

Wahrscheinlich werden Kritiker mir jetzt entgegenhalten, dass das enge Zeitkorsett und der Pensenschlüssel ausführliche mündliche Erörterungen kaum zuließen. Es mag sein, dass jedenfalls kurzfristig eine radikale Änderung nicht zu erreichen ist. Ich wäre auch mit kleinen Schritten zufrieden, wenn denn einer auf den anderen folgt. Auch und vielleicht vor allen Dingen hier spielt es eine besondere Rolle, dass die Justiz in menschlicher und verständlicher Weise spricht und den Betroffenen gegenübertritt.

Professor Hassemer hat dazu ausgeführt, dass der „Faktor Mensch“, also dasjenige Wesen, um dessen Willen die ganze Veranstaltung stattfindet und in dessen Leben die Produkte der Justiz normalerweise helfend, störend oder gar zerstörend ankommen, in unserem Justizalltag nur eine kümmerliche Rolle spielt. Er hat formuliert, noch immer sei die Justiz eher eine Buch- denn eine Lebenskunst.

Ich begrüße es deshalb außerordentlich, dass durch das Reformgesetz zur Juristenausbildung nunmehr als Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel ausdrücklich der Erwerb sozialer Kompetenz festgeschrieben wird. In diesem Sinne sollte die richterliche Fortbildung im Bereich Kommunikationsfähigkeit und Psychologie deutlich verstärkt werden.

Aber nicht nur die Qualifikation in der Richterschaft ist in diesem Bereich verbesserungsfähig: Ich verkenne nicht, dass auch wir Anwälte hier noch eine ganze Menge hinzu lernen können und müssen. Ich meine damit nicht einmal in erster Linie den Bereich der Strafverteidigung, in dem über die sogenannte Strategie der „Konfliktverteidigung“ seit Jahren wenn nicht Jahrzehnten kontrovers gestritten wird. Ich meine die Zivilgerichtsbarkeit, in der ja die richterlichen und anwaltlichen Rollen weniger

konfrontativ strukturiert sind als zwischen Verteidiger, Strafkammer und Staatsanwaltschaft.

Ein Beispiel: Mein Stuttgarter Anwaltskollege Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, hat auf der Deutschen Richterakademie in Wustrau im Januar 2000 einen im Februar 2001 in der Deutschen Richterzeitung abgedruckten Vortrag zu seinem Bild eines „idealen Verwaltungsrichters“ gehalten. Er hat in diesem Vortrag auch eine Äußerung eines Richters am Bundesverwaltungsgericht wiedergegeben. Er soll gesagt haben, eine Revisionsverhandlung, die wirklich gut vorbereitet sei, bräuchte seines Erachtens gar nicht stattzufinden.

Quaas hat Recht, wenn er dies nicht als Beispiel für eine besonders gewissenhafte Terminvorbereitung des Senates lobt, sondern als „in der Sache verfehlt“ bewertet. Quaas betont in seinem Vortrag die Notwendigkeit einer Offenheit für neue Argumente auch noch in der mündlichen Verhandlung. Dies setzt natürlich für beide Seiten voraus, auf die Argumente der jeweils anderen Seite einzugehen und nicht primär als Kritik oder Angriff auf die jeweilige anwaltliche oder richterliche Position zu verstehen. Zu oft gibt es noch schlecht vorbereitete, theatralisch dozierende Anwälte ebenso wie Richter, die meinen im Alleinbesitz der Weisheit zu sein. Neben den Strukturänderungen ist es deshalb sicherlich eine Aufgabe beider Berufsgruppen, im jeweiligen „Binnenmarkt“ auch schlicht und einfach für gute Qualität zu sorgen. Mir hat es zum Beispiel gefallen, vor kurzem in einer Gerichtsverhandlung zu erleben, wie eine Vorsitzende einen wirklich im Sachverhalt und in den Rechtsfragen überhaupt nicht vorbereiteten Kollegen in öffentlicher Verhandlung deutlich „zurechtgewiesen“ hat. Der von uns verlangte respektvolle Umgang des Gerichts mit Anwälten, insbesondere wenn sie unbequeme Positionen vertreten, schließt durchaus harte Kritik an den Anwälten ein, wenn diese berechtigt oder sogar nötig ist.

Zu hoffen ist, dass langfristig beide Berufe durch die Neustrukturierung der Juristenausbildung sich auch in der forensischen Alltagspraxis besser zu verstehen lernen.

Lassen Sie mich zum Schluss noch auf den Untertitel dieses Wochenendseminars zu sprechen kommen: „Binnenmodernisierung zwischen Ökonomisierung und Unabhängigkeit“.

Auch hier liegt es mir fern, Ihnen von außen konkrete Modernisierungsvorschläge zu unterbreiten, ebenso wie Sie uns keine Ratschläge zur Organisation unserer Kanzleien geben. Ich will jedoch versuchen, aus meiner beruflichen Erfahrung einige Gedanken zum Spannungsverhältnis zwischen Ökonomie und Unabhängigkeit beizutragen.

Die Lage der Anwaltschaft unterscheidet sich grundlegend von der der Richterschaft. Die Mehrzahl der Rechtsanwälte ist freiberuflich tätig und muss durch ihre Arbeit die Kosten der Berufsausübung, also die Kosten der Büros und der Angestellten und den eigenen Lebensunterhalt erwirtschaften. Für viele insbesondere jüngere Kolleginnen und Kollegen ist es deswegen schon fast ein Fernziel, ein Richter Gehalt zu verdienen.



Je nach Mentalität mag man die mit der Selbständigkeit verbundenen Risiken wegen der damit verbundenen Unsicherheit eher als Belastung oder wegen der damit verbundenen Möglichkeiten eher als Chance empfinden. Tatsache ist jedenfalls, dass von der Qualität der anwaltlichen Arbeit und dem persönlichen Einsatz des Einzelnen sein wirtschaftlicher Erfolg relativ unmittelbar bestimmt wird. Ökonomisches Denken und Handeln ist für einen Großteil der Anwaltschaft also alltägliche Selbstverständlichkeit.

Dies bedeutet aber keineswegs notwendigerweise einen Verlust an Unabhängigkeit. Ich gebe zu, es kann einen deutlichen Verlust an Unabhängigkeit bedeuten, wenn zum Beispiel Anwälte aus wirtschaftlichen und nicht aus dem Fall abgeleiteten Überlegungen eine Klage erheben oder ein Rechtsmittel einlegen. Ich will auch gar nicht bestreiten, dass es dies vielleicht auch in größerer Anzahl als Ihnen und mir lieb ist gibt.

Darauf kommt es aber nicht entscheidend an. Im Grundsatz sind ökonomisches Denken und Handeln einerseits und Unabhängigkeit andererseits keine diametralen und unvereinbaren Gegensätze.

Rechtsanwälte sind die unabhängigen und berufenen Vertreter ihrer Mandanten, auch wenn sie als Freiberufler Unternehmer sind. Die Unabhängigkeit des Anwalts ist eins der Kernelemente des anwaltlichen Berufsbildes. Natürlich wird über die anwaltliche Unabhängigkeit weit weniger diskutiert als über die richterliche Unabhängigkeit, an diesem Wochenendseminar wahrscheinlich überhaupt nicht. Das hat auch seinen Grund, denn in der Anwaltschaft wird jedenfalls vom Berufsbild her zwischen beiden Begriffen kein Gegensatz gesehen.

Dementsprechend erlauben Sie mir bitte, meinen Vortrag mit einem vielleicht aus Ihrer Sicht unbequemen Hinweis zu schließen: Die richterliche Unabhängigkeit ist ein Gut von allerhöchstem verfassungsrechtlichem Rang und darf unter keinen Umständen angetastet werden. Dies gilt allerdings aus meiner Sicht nur für den Bereich der Rechtsfindung als solcher, nicht unbedingt für die Gestaltung der richterlichen Arbeitsbedingungen, er schließt eine Ausrichtung gerichtlicher Organisation oder gerichtlicher Abläufe an ökonomischen Gesichtspunkten keineswegs aus. In der Anwaltschaft käme niemand auf die Idee, aus der Notwendigkeit ökonomisch effektiven Handelns eine Beeinträchtigung der anwaltlichen Unabhängigkeit abzuleiten.

Lassen Sie mich deshalb bitte nicht aus Bösartigkeit, sondern um die Aufmerksamkeit wieder zu wecken, mit einer sehr kritischen These schließen:

Sollte es möglicherweise so sein, dass Richter bei Betonung ihrer Unabhängigkeit unterbewusst eher bemüht sind, sich nicht in die Karten ihrer uneffektiven Arbeitsweise sehen zu lassen?

Bitte nicht aufregen: Dieser Satz stammt nicht von mir oder gar einem Anwalt, sondern vom ehemaligen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Dr. Sendler.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen für Ihre wichtige Wochenendveranstaltung positive Ergebnisse.

